



3A Composites GmbH
Alusingenplatz 1
78224 Singen, Deutschland

Tel +49 (0)7731 941 35 00
Fax+49 (0)7731 941 35 10
www.3AComposites.com

www.alucobond.com
www.dibond.com
www.alucore.com

3A Composites GmbH • D-78224 Singen

Allega AG
Herr Mühlebach

Seeblerstrasse
CH-8172 Niederglatt ZH

29.06.2015

Ihr Kontakt:
CAS/ri

Tel. Fax
+49 7731 941-2048 941-2001
E-Mail : frank.ritter@3AComposites.com

Bauproduktenverordnung (BAUPVO) ab 01. Juli 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pflicht zur CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung erstreckt sich auf folgende Bauprodukte (siehe BauPVO, Kapitel II; für Ausnahmen: s. Artikel 5)

- Bauprodukte, die von einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) erfasst sind
- Bauprodukte, die nicht oder nicht ganz von einer hEN erfasst sind,
- wenn auf Auftrag eines Herstellers für das Bauprodukt eine Europäische Technische Bewertung (EAD) ausgestellt ist [DIBT, RKA, 08.08.2013].

Für dauerhaft (BauPVO, Kapitel I; Artikel 2, Abs. 1) eingebaute Produkte wie ALUCOBOND® Fassadenplatten gibt es weder eine hEN noch ist eine EAD erstellt. Somit darf kein CE-Kennzeichen angebracht und somit auch keine Leistungserklärung abgegeben werden.

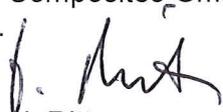
In Deutschland werden für Bauprodukte und Bauarten im Anwendungsbereich der Landesbauordnungen (LBO), für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen, dann allgemeine bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) erteilt.

Die abZ dokumentiert die Verwendbarkeit von Bauprodukten bzw. Anwendbarkeit von Bauarten im Sinne der LBO.

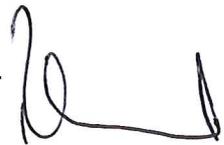
Mit freundlichen Grüßen

3A Composites GmbH

i.V.


Frank Ritter
Senior Eng.

i.V.


Udo Rothmund
Verkaufsleiter D-A-CH